

Antrag auf Erteilung einer Genehmigung
zur Zucht und zum Handel mit Papageien und Sittichen

Vor- und Zuname:	_____
Anschrift:	_____
Telefon:	_____
Geburtsdatum und -ort:	_____
Familienstand:	_____
Staatsangehörigkeit:	_____
Vorstrafen:	_____
Beruf:	_____

Angaben über praktische Erfahrungen im Umgang mit Sittichen (Sachkunde):

In welchem Umfang und auf welchem Grundstück soll die Zucht bzw. der Handel betrieben werden ?

Welche Räumlichkeiten stehen zur Verfügung ?

_____, _____, _____
(Wohnort) (Datum) (Unterschrift)

Merkblatt für die Zucht und den Handel mit Papageien und Sittichen

Die Psittakose (auch Papageienkrankheit genannt) ist eine gefährliche Krankheit, die in den meisten Fällen zum Tode des Menschen führt. Aus diesem Grund sind in der Psittakose-Verordnung vom 20. Dezember 2004 (BGBl. I S. 3531) und in § 17 g des Tierseuchengesetzes in der Fassung vom 22. Juni 2004 (BGBl. I S. 1260) Vorschriften zum Schutz von Mensch und Tier erlassen, deren Kenntnis für jeden Händler und Züchter unentbehrlich ist.

Nach diesen Bestimmungen hat jeder Händler und Züchter von Papageien und Sittichen folgendes zu beachten:

Zur Zucht und zum Handel mit Papageien und Sittichen ist eine **Genehmigung** des Landkreises Nienburg/Weser erforderlich. Die Erteilung der Genehmigung ist u.a. vom Nachweis der Zuverlässigkeit und der Sachkunde abhängig. Händler und Züchter von Papageien und Sittichen müssen demzufolge ausreichende Kenntnisse haben über:

1. Biologie der Papageien und Sittiche
2. Benennung und Unterscheidung der wichtigsten gehandelten Psittaciden-Arten
3. Aufzucht, Haltung (einschließlich Käfigung), Fütterung und allgemeine Hygiene
4. a) Psittakose: Ansteckung, Symptome, Krankheitsverlauf bei Sittichen und Papageien sowie
beim Menschen, Schutzmaßnahmen, Desinfektion
b) Andere wichtige Krankheiten der Papageien und Sittiche
5. Gesetzliche Bestimmungen zur Bekämpfung der Psittakose beim Menschen und bei Papageien und Sittichen
6. Die wichtigsten Bestimmungen des Tierschutzgesetzes

Die Genehmigung des Landkreises ist abhängig vom **Nachweis von Räumlichkeiten**, in denen im Falle des Auftretens der Papageienkrankheit diese Seuche wirksam bekämpft werden kann. An die genannten Räumlichkeiten sind folgende Forderungen zu stellen:

1. Sie müssen allseitig geschlossen sein sowie desinfizierbare Wände und undurchlässige Fußböden haben.
2. Die Tiere dürfen mit Sicherheit nicht entweichen. Weiterhin dürfen andere Tiere und unbefugte Personen in die verschließbaren Räumlichkeiten nicht hineingelangen können.

Nur für den Fall einer Seuchen müssen solche Räume vorgehalten werden. Herrscht keine Seuche, können die Vögel in anderen Räumen, Volieren usw. gehalten werden.

Die Genehmigung kann widerrufen werden, wenn die genannten Voraussetzungen nicht mehr vorliegen.

Züchter und Händler haben über Aufnahme, Erwerb, Abgabe und Behandlung von Papageien und Sittichen ein **Nachweisbuch** nach vorgeschriebenem Muster zu führen. Die Bücher müssen gebunden (kein Loseblatt-Durchschreibesystem) und mit Seitenzahlen versehen sein. In die Bücher sind jeweils unverzüglich mit Tinte, Tintenstift oder urkundenechtem Kugelschreiber einzutragen:

1. Art der Tiere
 2. Ringnummer und Datum der Beringung
 3. Datum des Erwerbs oder der sonstigen Aufnahme in den Bestand sowie Herkunft der Tiere
 4. Datum der Abgabe und Empfänger der Tiere oder Datum des Abgangs der Tiere
 5. Beginn, Dauer und Ergebnisse von Behandlungen gegen Psittakose sowie Art der Dosierung des verwendeten Arzneimittels
- Ferner ist die Beseitigung nicht verwendeter Fußringe in den Büchern zu vermerken.

In den Büchern sind nicht beschriebene Zeilen durch einen waagerechten Strich kenntlich zu machen. Der ursprüngliche Inhalt einer Eintragung darf weder mittels Durchstreichen noch auf andere Weise unleserlich gemacht werden. Es darf nicht radiert, und es dürfen keine Veränderungen vorgenommen werden, die nicht erkennen lassen, ob sie bei der ursprünglichen Eintragung oder erst später gemacht wurden; irrtümliche Eintragungen sind als solche zu kennzeichnen. Die Bücher sind nach der letzten Eintragung mindestens zwei Jahre aufzubewahren.

Züchter und Händler dürfen mit Ausnahme nichtflügger Nachzucht **keine unberingten Papageien und Sittiche** halten. Jeder Papagei oder Sittich ist so mit einem Fußring zu kennzeichnen und so im Nachweisbuch einzutragen, daß mit Hilfe dieses Buches Herkunft und Verbleib eines jeden Tieres mühelos festgestellt werden kann. Die Ringe sind ausschließlich vom **Zentralverband Zoologischer Fachbetriebe Deutschlands e.V.**, Mainzer Straße 10, 65185 Wiesbaden (<http://www.zzf.de>) oder vom **Bundesverband für fachgerechten Natur- und Artenschutz e.V.**, Ostendstraße 4, 76707 Hambrücken (<http://www.bna-ev.de>) zu beziehen. Die Weitergabe von Ringen ist verboten. Eigene Nachzucht an Papageien und Sittichen muss spätestens mit dem Flüggewerden beringt werden. Abgestreifte, verlorengegangene oder zerbissene Ringe sowie Ringe, die in den Fuß des Vogels einzuwachsen drohen, sind durch Nachberingung zu ersetzen.

Kennzeichnung der Papageien und Sittiche und Buchführung im Nachweisbuch dienen der Verbleibskontrolle, um im Falle des Ausbruchs der Papageienkrankheit Mensch und Tier vor dieser Seuche schützen zu können.

Der Besitzer der Tiere hat, wenn er den **Ausbruch der Seuche** erkennt oder vermutet, dies sofort dem Veterinäramt des **Landkreises Nienburg/Weser (Telefon: 05021/967113 o. 937)** anzuzeigen.

Ein Seuchenverdacht liegt vor, wenn in einem Vogelbestand aus ungeklärter Ursache mehrfach Erkrankungen und Todesfälle auftreten.

Wer vorsätzlich oder fahrlässig den Bestimmungen zuwiderhandelt, verhält sich ordnungswidrig. Die Ordnungswidrigkeit kann bei einem Verstoß gegen das Tierseuchengesetz mit einer Geldbuße bis zu 25.000,- € geahndet werden.